

## **TOP 23:**

---

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Drucksache: 157/17

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung eines Gesetzgebungsauftrages des Deutschen Bundestages, der die Besteuerung von Kraftstoffen betrifft. Der Gesetzentwurf verfolgt hierbei mehrere Zielsetzungen:

- Die derzeitige Steuerbegünstigung für als Kraftstoff verwendetes Erdgas soll von Ende 2018 auf Ende 2026 verlängert werden, wobei die Begünstigung ab 2024 sukzessive verringert werden soll. Die Begünstigung für Flüssiggas soll nicht über 2018 hinaus verlängert werden.
- Um den Entwicklungen auf dem Gebiet der Elektromobilität Rechnung zu tragen, soll ferner das Stromsteuergesetz angepasst werden. U.a. soll für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr eine Steuerbegünstigung eingeführt werden.
- Weiterhin sollen nationale Steuerbegünstigungen im Energie- und Stromsteuerbereich an das im Jahr 2014 novellierte EU-Beihilferecht und die EU-Energiesteuerrichtlinie angepasst werden.

Durch die Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die teilweise Fortführung von Steuerbegünstigungen über das Jahr 2018 hinaus, soll es zu Steuermindereinnahmen auf Bundesebene in Höhe von ca. 13 Mio. Euro im Jahr 2020 kommen. Das Maximum der Mindereinnahmen soll im Jahr 2023 mit einem Minus von 152 Mio. Euro erreicht werden. Die Umsetzung des Gesetzes soll auf Bundesebene zudem zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 0,8 Mio. Euro und zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 4,3 Mio. Euro führen.

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 157/1/17** zu entnehmen.